Forum

Das Magazin für Mandant:innen der ADS

Ausgabe 25

Die ADS-JahresAnalyse

Künftig können Sie auch ganz bequem über unser Mandant:innenportal ADS-Net auf Ihre Unternehmenszahlen zugreifen.

Die Abmahnung

Wir zeigen, was Sie als Unternehmer:in bei diesem sensiblen Thema unbedingt beachten sollten.

Steuerentlastungsgesetz

Welche Maßnahmen sind für dieses Jahr geplant? Wir geben einen Überblick.

Tipps für Ihren Geldbeutel ab Seite 4

So setzen Sie die Kosten für Ihr Mietobjekt richtig ab
Kosten für eine:n Statiker:in sind keine Handwerkskosten!
Mieter:innen abfinden, Steuern absetzen
Hilfe in Impf- und Testzentren auch im Jahr 2022 steuerfrei

Tipps für Ihren Alltag als Unternehmer:in ab Seite 9

Adieu, gelber Schein!
Gelbe Karte: die Abmahnung in der betrieblichen Praxis
Geimpft, getestet, genesen: Gesammelt? Gelöscht!
Wie viele Mängel darf ein Fahrtenbuch haben?
Jetzt im ADS-Net: die ADS-JahresAnalyse

Tipps für Ihre Zukunft ab Seite 18

Steuerentlastungen 2022
Mindestlohn soll zum 01.10.2022 erneut erhöht werden
Eine Einheit vor Gott und dem Finanzamt
Eigentor für das Finanzamt

Interna ab Seite 22

Herzlich willkommen, Jens Briese!
Innovationsmesse Südwest 2022
Kurioses Urteil: Im Winter ab in den Süden

Impressum

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg • Tel. +49 40 63305-5000 • Fax +49 40 63305-95000 • info.forum@ads-steuer.de
V. i. S. d. P.: Frank Neuhorst • Druckerei: Dynamik Druck GmbH • Essener Straße 4 • 22419 Hamburg
Allgemeine Informationen: Druckauflage für Ausgabe 25: 2.800 Stück • Erscheinungsweise: 3 × im Jahr • Juni 2022

Bildnachweis: Titel © stock.adobe.com/Drobot Dean • S. 2 © stock.adobe.com/electriceye • © stock.adobe.com/fotogestoeber • © stock.adobe.com/Ivelin Radkov • © stock.adobe.com/stockphoto-graf • S. 4/5 © stock.adobe.com/ArLawKa • S. 6 © stock.adobe.com/guerrieroale • S. 7 © stock.adobe.com/Robert Kneschke • S. 8 © stock.adobe.com/MB Photostock • S. 9 © stock.adobe.com/mpix-foto • S. 10 © stock.adobe.com/joel_420 • S. 10/11 © stock.adobe.com/Dan Race • S. 13 © stock.adobe.com/Gina Sanders • S. 14 © stock.adobe.com/zaie • © stock.adobe.com/Fiedels • S. 15 © stock.adobe.com/ldprod • © stock.adobe.com/Kathleen Rekowski • S. 18 © stock.adobe.com/Butch • S. 19 © stock.adobe.com/bluedesign • © stock.adobe.com/studio v-zwoelf • S. 20 © stock.adobe.com/fizkes • S. 21 © stock.adobe.com/mirkomedia • S. 23 © stock.adobe.com/Ranta Images • Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

Wenn Sie das Mandantenmagazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Mandantenmagazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Liebe Leser:innen,

alles wird teurer. Viele von Ihnen haben es sicherlich festgestellt, wenn Sie in den letzten Wochen zum Portemonnaie gegriffen oder auf die Rechnung des Energieversorgers geschaut haben: Die Preise sind kräftig gestiegen – und damit auch die Inflationsrate. Die befindet sich auf einem Rekordhoch von 7,5 % und ist damit weit entfernt vom Ziel der Europäischen Zentralbank, einem Wachstum von 2 %.

Die EZB hat die sich deutlich abzeichnenden Veränderungen der globalen Wirtschaft als Folge der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges offenbar unterschätzt. Unterbrochene Lieferketten, Engpässe bei der Versorgung und daraus resultierend steigende Preise bei Rohstoffen – das ist ein Zustand, der nicht von heute auf morgen wieder verschwindet. Hinzu kommt, dass die von vielen Gewerkschaften geforderten Lohnerhöhungen den Auftakt zu einer sogenannten Lohn-Preis-Spirale bilden könnten: Bei höheren Löhnen steigen die Produktionskosten, die die Unternehmen weitergeben. Sie erhöhen die Preise für die Verbraucher:innen, was neue Forderungen nach Lohnerhöhungen nach sich zieht und die Inflation immer weiter antreibt.

Die EZB will weiter abwarten – trotz niedrigem Euro-Kurs. Da sie die Zinsen im Euro-Raum niedrig hält, zieht es Investoren immer mehr in die Vereinigten Staaten, wo die Zinsen derzeit deutlich steigen. Der Euro-Kurs rutscht entsprechend ab. Da Öl, Gas und Kohle auf den internationalen Märkten in US-Dollar gehandelt werden, treiben schwache Wechselkurse die Inflation zusätzlich. Je schwächer der Euro, desto teurer ist das Benzin an der Tankstelle. Eine Zinserhöhung der EZB ist ein möglicher Weg, dem entgegenzusteuern und damit zumindest den durch den Wechselkurs-Mechanismus entstehenden zusätzlichen Preisdruck auf die Energiekosten zu senken. Ein steigender Zins im Euro-Raum hätte zur Folge, dass weniger Geld in die USA fließt – was den Euro-Kurs stärken würde. Wir dürfen weiter gespannt sein, welchen Weg die EZB einschlägt.

Welche Themen aus der Welt von Steuern und Betriebswirtschaft darüber hinaus gerade aktuell sind, erfahren Sie in dieser Ausgabe. Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Neuhorst Matthias Weiß

Tipps für Ihren Geldbeutel

So setzen Sie die Kosten für Ihr Mietobjekt richtig ab

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

In Zeiten sinkender Zinsen und steigender Inflation sind Immobilien begehrte Anlageobjekte. Wer mit der Vermietung einer Immobilie Geld verdienen will, sollte unbedingt auch die steuerlichen Regeln kennen, die für Vermietungstätigkeiten gelten.

Viele Vermieter:innen sind sich nicht sicher, wie sie die Kosten des Mietobjekts steuermindernd absetzen können. Bei der Steuer wird zwischen verschiedenen Kostenarten unterschieden: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Beschluss bekräftigt, dass die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt ist und daher kein Anlass zu einer weiteren Fortentwicklung besteht. Im Folgenden erklären wir Ihnen die wichtigsten Unterschiede zwischen den Kostenarten und zeigen, wie sie sich steuerlich auswirken.

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zu den **Anschaffungskosten** gehören alle Aufwendungen, die jemand tätigt, um ein bebautes Grundstück zu erwerben – also auch die Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbuch-, Notar- und Maklerkosten. Muss ein Gebäude erst einmal in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gehören auch diese Aufwendungen zu den Anschaffungskosten.

Als **Herstellungskosten** wertet das Finanzamt Aufwendungen, die dazu dienen, eine Immobilie herzustellen oder zu erweitern. Hierunter fallen Kosten für den Hausneubau, die Wiedererrichtung eines vollständig verschlissenen Gebäudes und die Änderung der Funktion bzw. Zweckbestimmung eines Gebäudes. Auch Kosten, die das Mietobjekt über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern, oder solche, durch deren Einsatz neuer Wohnraum geschaffen wird (etwa durch Anbau), zählen zu den Herstellungskosten.

Anschaffungs- und Herstellungskosten müssen in aller Regel über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt werden. Die Abschreibung ist meist nur mit 2 % pro Jahr zulässig.

Erhaltungsaufwendungen

Erhaltungsaufwendungen können von Vermieter:innen sofort im Jahr der Zahlung steuermindernd abgezogen werden. Hierunter fallen Kosten für Maßnahmen, die nicht die Wesensart des Gebäudes verändern, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und regelmäßig wiederkehren (z. B. Maler- und Tapezierarbeiten, Austausch von Fenstern, Einbau einer neuen Heizung). Fallen allerdings mehrere Erhaltungsaufwendungen zusammen als Maßnahmenbündel an, kann dies dazu führen, dass sich der Standard des Gebäudes verbessert – mit der steuerlichen Folge, dass die Aufwendungen insgesamt zu Herstellungskosten werden.

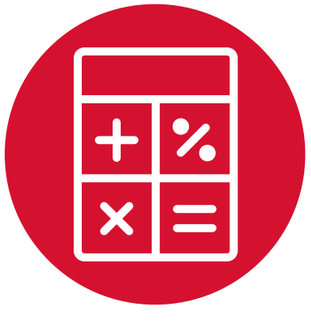

HINWEIS
unserer Steuerexpert:innen

Steuerlich brisant sind für Vermieter:innen die Regeln zu sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten. Fallen innerhalb von 3 Jahren nach dem Hauskauf Kosten für die Instandsetzung oder Modernisierung an, die (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, werden diese Aufwendungen rückwirkend in Herstellungskosten umqualifiziert. Sie wirken sich dann nur noch über die Abschreibung steuermindernd aus. Den Sofortabzug der Kosten als Erhaltungsaufwand macht das Finanzamt in diesem Fall rückgängig. ■

Kosten für eine:n Statiker:in sind keine Handwerkskosten!

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

Bei größeren Bau- oder Sanierungsmaßnahmen muss ein:e Statiker:in hinzugezogen werden. Dürfen die Kosten dafür wie Handwerkskosten behandelt werden?

Wer Handwerker:innen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann 20 % der anfallenden Arbeitslöhne (maximal 1.200,00 € pro Jahr) von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Der Steuerbonus gilt beispielsweise für Dacharbeiten, Rohrreinigungen, Fensterreparaturen, Badezimmererneuerungen, Heizungswartung und Schornsteinfegeleistungen.

Wichtig zu wissen: Weil der Gesetzgeber mit dem Steuerbonus der Schwarzarbeit entgegenwirken will, müssen Privathaushalte eine Rechnung für die Arbeiten erhalten und den Rechnungsbetrag unbar auf das Konto des jeweiligen Dienstleistungsunternehmens zahlen.

Der Bundesfinanzhof entscheidet

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Kosten für eine:n Statiker:in nicht als Handwerksleistungen abziehbar sind. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Ehepaar aus Baden-Württemberg das Dach seines Einfamilienhauses sanieren lassen (Austausch von maroden Holz- durch Stahlstützen) und hierfür im Vorfeld eine Berechnung bei einem Statiker in Auftrag gegeben.

Das Finanzamt erkannte die Kosten für den Statiker nicht steuermindernd an – und erhielt vom BFH nun Recht: Nach Ansicht der Bundesrichter:innen lässt sich die Dienstleistung von Statiker:innen selbst dann nicht abziehen, wenn sie – wie im Urteilsfall – erforderlich sind, um die begünstigten Handwerksleistungen überhaupt durchzuführen.

Statiker:innen sind grundsätzlich nicht handwerklich tätig, sondern erbringen Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken. Ihre Leistungen werden somit nicht von der Förderung für Handwerksleistungen erfasst. Obwohl sie sachlich verzahnt sind, müssen die Leistungen von Statiker:innen und Handwerker:innen also getrennt betrachtet werden.

UNSER TIPP
bei hohen Handwerkskosten

Hohe Kosten für Handwerker:innen und Erbringer:innen von haushaltsnahen Dienstleistungen sollten möglichst über mehrere Jahre verteilt werden, damit sie die geltenden Jahreshöchstbeträge nicht überschreiten. Dies lässt sich beispielsweise durch eine zeitlich gestreckte Auftragsvergabe und Bezahlung steuern: Wer etwa sein Einfamilienhaus umfangreich sanieren lassen will und dabei mit Handwerkslöhnen von 12.000,00 € rechnet, fährt steuerlich am günstigsten damit, die Arbeiten über den Jahreswechsel zu legen, vor Silvester noch schnell eine Abschlagsrechnung über 6.000,00 € einzufordern und diese zu bezahlen. In diesem Fall kann man in beiden Jahren einen Steuerbonus von jeweils 1.200,00 € abziehen. Fallen die Kosten hingegen vollständig in einem einzigen Jahr an, gewährt das Finanzamt den Steuerbonus von 1.200,00 € nur einmal. ■

Mieter:innen abfinden, Steuern absetzen

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

Das Finanzgericht Münster hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Abfindungen an Mieter:innen wegen Renovierung Werbungs- oder Herstellungskosten sind.

Wenn Sie Wohnraum vermieten, müssen Sie diesen von Zeit zu Zeit renovieren. Diese Maßnahmen kosten Geld und Zeit. Während Wohnungen renoviert werden, können Sie keine Mieteinnahmen erzielen. Zudem stehen selten alle Wohnungen gleichzeitig leer, sodass die Planung komplex ist. Sie könnten allerdings den ausziehenden Mieter:innen Geld zahlen, damit diese ihre Wohnungen vorzeitig räumen. Das Finanzgericht Münster hatte darüber zu entscheiden, ob solche Zahlungen als Werbungs- oder als Herstellungskosten betrachtet werden sollten.

Der Fall:

Die Klägerin hatte im Jahr 2016 eine Immobilie für einen Kaufpreis von 1,2 Mio. € erworben und diese bis zum Jahr 2018 für rund 615.000,00 € renoviert. Vor und nach der Renovierung wurde die Immobilie zu Wohnzwecken genutzt. Damit die vorherigen Mieter:innen vorzeitig ihre Wohnungen räumten, zahlte die Klägerin ihnen einen Betrag von 35.000,00 €. Diese Aufwendung machte sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend. Nach Ansicht des Finanzamts lagen aber anschaffungsnahe Herstellungskosten vor.

Das Urteil:

Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht (FG) war unbegründet. Das FG urteilte, dass Abfindungen für Mieter:innen anschaffungsnahe Herstellungskosten und keine Werbungskosten seien. Zu den Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen gehörten nicht nur die Baukosten im technischen Sinne, sondern alle Aufwendungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme stünden. Daher könnten neben Aufwendungen für die Planung auch die Kosten, die für die Entmietung aufgewendet würden, zu den Herstellungskosten gehören. Entscheidend sei der jeweilige Veranlassungszusammenhang der Kosten. Wenn die Abfindungen geleistet würden, um die Baumaßnahmen ohne Rücksicht auf die bisherigen Mieter:innen vornehmen zu können, hingen die Abfindungen unmittelbar mit diesen Aufwendungen zusammen. Unter Berücksichtigung der weiteren Renovierungskosten werde die 15-%-Grenze in Bezug auf die Anschaffungskosten des Gebäudes überschritten. Bei Überschreiten dieser Grenze handelt es sich um nachträgliche Herstellungskosten und nicht mehr um Aufwendungen. Daher seien die Abfindungen als nachträgliche Herstellungskosten zu berücksichtigen. ■

Hilfe in Impf- und Testzentren auch im Jahr 2022 steuerfrei

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Freiwillige Helfer:innen in Impf- und Testzentren können auch im Jahr 2022 weiterhin die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. So bleiben Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei.

Dies geht aus einem neuen Beschluss der Finanzministerien der Länder und des Bundes hervor. Somit gelten weiterhin folgende Regelungen:

- **Kerntätigkeiten**
  Helfer:innen, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind (also an Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen oder Testen selbst), können die Übungsleiterpauschale von 2.400,00 € (für 2020) bzw. 3.000,00 € (für 2021 und 2022) beanspruchen.
- **Organisatorische Tätigkeiten**
  Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impf- und Testzentren engagiert, kann die Ehrenamtspauschale von 720,00 € (für 2020) bzw. 840,00 € (für 2021 und 2022) in Anspruch nehmen.
- **Mehrere Tätigkeiten**
  Wer sowohl im Bereich Impfung/Testung als auch im Bereich Verwaltung/Organisation der Impf- und Testzentren tätig ist, kann die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale nebeneinander geltend machen. Dies setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten entsprechend getrennt vereinbart und vergütet werden.
- **Arbeitgeber:in**
  Nach dem Einkommensteuergesetz ist es für die Inanspruchnahme der Übungsleiter- und der Ehrenamtspauschale eigentlich notwendig, dass die freiwilligen Helfer:innen für einen gemeinnützigen oder öffentlichen Arbeitgeber (das Land oder eine Kommune) tätig sind. Ausnahmsweise dürfen die Pauschalen aber auch in Anspruch genommen werden, wenn das Impfzentrum privat betrieben wird. Mit dieser Regelung trägt die Finanzverwaltung dem Umstand Rechnung, dass die Struktur der in kürzester Zeit eingerichteten Impfzentren sehr unterschiedlich ist und nicht alle Impfzentren direkt von einer Kommune, dem Land oder einer gemeinnützigen Einrichtung eingerichtet wurden.
- **Nebenberuf**
  Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtspauschale greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Eine solche Tätigkeit liegt in der Regel nur vor, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nimmt oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Es können aber auch Helfer:innen nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studierende oder Rentner:innen. ■

Adieu, gelber Schein!

von Anna-Lena Siemsen, Steuerabteilung, Zentrale

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf dem typischen gelben Papier hat bald ausgedient: Ab dem 01.01.2023 sollen Unternehmen über die Arbeitsunfähigkeiten der Belegschaft nur noch elektronisch informiert werden. Das soll Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen entlasten.

Bereits seit dem 01.01.2022 sind ärztliche Praxen verpflichtet, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln und zusätzlich eine Papierversion zur Weiterleitung an die Arbeitgeber:innen zu erstellen. Ab dem 01.01.2023 fällt die Papierbescheinigung weg – dann sind Praxen verpflichtet, die Bescheinigung digital an die Arbeitgeber:innen weiterzuleiten. Die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind dann nur noch elektronisch abrufbar und müssen dem Unternehmen nicht mehr vorgelegt werden. Die Pflicht zur Krankmeldung und zur ärztlichen Feststellung der Krankheit bestehen allerdings weiterhin.

Wie erhalten Sie als Arbeitgeber:in zukünftig die Bescheinigungen?

Sowohl die ADS als auch die Datev arbeiten an einer komfortablen Lösung, mit der Sie die Bescheinigungen abrufen können. Wir werden Sie hierzu rechtzeitig informieren. Sollten Sie ein System zur Arbeitszeiterfassung besitzen, setzen Sie sich am besten direkt mit dem Software-Anbieter in Verbindung. Es ist wahrscheinlich, dass der Abruf direkt aus der Software gestartet werden kann.

HINWEIS:
Seit dem 01.01.2022 läuft ein gesetzliches Pilotverfahren. Unternehmen, die technisch dazu in der Lage sind, können die AU-Daten bereits jetzt elektronisch abrufen. ■

Gelbe Karte:

die Abmahnung in der betrieblichen Praxis

von Christoph E. König,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die Abmahnung ist eine wichtige personelle Einzelmaßnahme im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Zwar äußern Arbeitgeber:innen damit Kritik an Arbeitnehmer:innen – zugleich geben sie Letzteren aber auch die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, zu ändern und damit das beschädigte Arbeitsverhältnis zu „reparieren". Die Abmahnung ist somit durchaus als Instrument der Personalführung zu verstehen. Gleichzeitig ist sie meist eine wesentliche Voraussetzung für die ordentliche oder außerordentliche verhaltensbedingte Kündigung eines Arbeitsverhältnisses und daher als Gelbe Karte zu werten. Doch was sind Sinn und Zweck einer Abmahnung, und wie kann man im Alltag damit umgehen?

1. Funktionen der Abmahnung

Die Abmahnung hat drei tragende Funktionen:

a) Dokumentationsfunktion: Das Arbeitsrecht ist ein sehr sachverhaltslastiges Rechtsgebiet. Bei der rechtlichen Bewertung von Kündigungen nehmen die Arbeitsgerichte eine abschließende Interessenabwägung des Einzelfalls vor. Daher ist es wichtig, eine entsprechende Aktenlage zu schaffen, in der man den streitgegenständlichen Sachverhalt und die Entwicklung des damit verbundenen Konflikts chronologisch stimmig und schlüssig darstellt. Die Abmahnung gibt einen Pflichtverstoß konkret wieder und schafft eine dokumentierte Tatsachenbasis.

b) Beanstandungsfunktion: Dem oder der Abgemahnten soll aufgezeigt werden, dass ein bestimmtes Tun oder Unterlassen aus Unternehmenssicht einen Pflichtverstoß darstellt. Dies wird im Abmahnungsschreiben konkretisiert.

c) Warnfunktion: Eine Abmahnung soll klar machen, dass bei weiteren – gleichartigen – Pflichtverstößen weitere Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgen werden. Bei Missachtung der berechtigten Kritik ist das Arbeitsverhältnis gefährdet.

Je nach Perspektive ist die Abmahnung also dazu da, das Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten oder eine verhaltensbedingte Kündigung für den Fall eines weiteren, gleich gelagerten Pflichtverstoßes vorzubereiten.

2. Inhaltliche Ausgestaltung

Eine Abmahnung sollte grundsätzlich folgende Elemente enthalten:

- **Konkrete Benennung des beanstandeten Verhaltens**, wobei pauschale Vorwürfe nicht ausreichen. Gedanklich sollten hier die sogenannten W-Fragen abgearbeitet werden: *Wer* hat *was wann, wo* und gegebenenfalls *wem* gegenüber getan oder unterlassen? Zudem muss das Unternehmen genau darlegen, gegen welche Vorschrift oder betriebliche Regelung der oder die Arbeitnehmer:in verstoßen hat. ►

Tipps für Ihren Alltag als Unternehmer:in

- **Rüge dieser Pflichtverletzung**
- **Aufforderung zu künftigem vertragstreuen Verhalten**
- **Androhung weiterer arbeitsrechtlicher Konsequenzen** für den Wiederholungsfall

Vorsicht: Die Warnfunktion einer Abmahnung kann bis zur rechtlichen Bedeutungslosigkeit reduziert werden, wenn Arbeitgeber:innen inflationär mit Kündigung drohen – diese aber nie tatsächlich aussprechen. Spricht ein:e Arbeitgeber:in etwa innerhalb eines halben Jahres 10 Abmahnungen aus, ohne zu kündigen, so wird die Warnfunktion „entkernt“: In diesem Fall müssen Arbeitnehmer:innen davon ausgehen, dass die ihnen vorgeworfenen Pflichtverletzungen gar nicht so schwerwiegend sein können wie behauptet; schließlich wären sie ansonsten längst gekündigt worden.

Erforderlich ist somit ein geeignetes Abmahnungsmanagement. Die Abmahnungen sollten aufeinander aufbauend und inhaltlich eskalierend ausgestaltet werden. Die letzte Abmahnung (vor der Kündigung) sollte den klaren Hinweis enthalten, dass bei jedweder weiteren gleichartigen Pflichtverletzung unmittelbar die Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgen wird.

Wichtig zu wissen: Beharrliches Fehlverhalten kann einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB darstellen und damit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigen. Bei einem weiteren Fehlverhalten müssen Arbeitgeber:innen dann allerdings auch stringent kündigen, da sie anderenfalls den gesamten strategischen Aufbau der vorangegangenen Abmahnungen zerstören.

3. Rechtswirkung der Abmahnung

Eine vorausgegangene Abmahnung ist in der Regel die Voraussetzung dafür, eine verhaltensbedingte Kündigung auszusprechen. Fraglich ist allerdings, wie viele Abmahnungen ausgesprochen werden müssen, bevor eine Kündigung folgt. Hartnäckig hält sich die Auffassung, dass stets drei Abmahnungen vor einer Kündigung erforderlich sind. Dies trifft streng genommen nicht zu. Es gilt vielmehr, stets eine Gesamtabwägung vorzunehmen, in die zum Beispiel folgende Aspekte einfließen:

- zeitliche Nähe der abgemahnten Pflichtverletzungen
- Schwere der Pflichtverletzungen
- Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Gefahrgeneigtheit der Arbeit

Die Entscheidung, wann eine Kündigung ausgesprochen wird und ob es eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB sein sollte, hängt daher stets von der Beurteilung des Einzelfalls ab. Es ist also dringend zu empfehlen, einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Arbeitsrecht hinzuzuziehen.

4. Sammelabmahnung

Eine Sammelabmahnung ist eine Abmahnung, die gleich mehrere Pflichtverletzungen behandelt. Dieses Vorgehen ist allerdings durchaus riskant: Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Sammelabmahnung insgesamt als unwirksam zu bewerten, wenn auch nur eine der darin abgemahnten Pflichtverletzungen nicht vorlag oder nicht beweisbar ist. Arbeitnehmer:innen dürfen dann darauf bestehen, dass die Abmahnung mit allen Bestandteilen aus der Personalakte entfernt wird. Deshalb raten wir von Sammelabmahnungen ab und empfehlen, jeden einzelnen Tatbestand gesondert abzumahnen.

5. Form und Frist

Eine Abmahnung ist grundsätzlich nicht form- und fristgebunden. Um die Dokumentationsfunktion (siehe 1. a) oben) zu erfüllen, sollte eine Abmahnung aber in schriftlicher Form erteilt werden – also per Brief, nicht per E-Mail. Was den Zeitpunkt angeht, sollte ein abmahnungswürdiges Verhalten zeitnah (innerhalb von 2 bis 3 Wochen) abgemahnt werden, da sonst die Empörung über die abzumahnende Pflichtwidrigkeit verpufft.

6. Entbehrlichkeit der Abmahnung

Eine Abmahnung vor einer Kündigung ist in folgenden Fällen entbehrlich:

- bei schweren Vertragsverletzungen, bei denen es Arbeitnehmer:innen bewusst sein musste, dass sie unweigerlich zur Kündigung führen werden
- wenn aufgrund des Fehlverhaltens das gegenseitige Vertrauensverhältnis derartig erschüttert ist, dass es auch nach einer Abmahnung nicht wiederhergestellt werden kann.

Tipps für Ihren Alltag als Unternehmer:in

7. Rechtsmittel

Als Reaktion auf die Abmahnung können Arbeitnehmer:innen eine sogenannte Gegendarstellung vorlegen, in der sie die Situation, die zur Abmahnung geführt hat, aus ihrer Sicht schildern. Sie haben allerdings nur Anspruch darauf, dass diese Gegendarstellung zur Personalakte genommen wird.

Ferner könnten sie vor dem Arbeitsgericht auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte klagen. Dies wäre allerdings mit Kanonen auf Spatzen geschossen, denn bei einer späteren verhaltensbedingten Kündigung prüft das Arbeitsgericht ja ohnehin die zugrunde liegenden Abmahnungen.

8. Fazit

Die Abmahnung ist ein wichtiges Instrument der Personalführung. Es ist wichtig, sie sorgfältig auszugestalten, denn: Sind Abmahnungen inhaltlich oder beweistechnisch unzureichend, ist eine spätere Kündigung unwirksam. Daher empfehlen wir, bei der Abfassung stets einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Arbeitsrecht hinzuzuziehen. ■

!

Geimpft, getestet, genesen: Gesammelt? Gelöscht!

von Christoph E. König, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 20. März 2022 entfällt die Verpflichtung, am Arbeitsplatz die Impfung, Genesung oder Negativ-Testung nachzuweisen (3G-Nachweis). Arbeitgeber:innen müssen die gesammelten Daten innerhalb von 6 Monaten löschen.

Die Aufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass die Vernichtung datenschutzkonform erfolgen muss:

*„Die von den Arbeitgeber*innen erhobenen Daten müssen spätestens sechs Monate nach Erhebung vernichtet oder gelöscht werden. Da die Rechtsgrundlage entfallen ist, gehen wir davon aus, dass die Speicherung regelmäßig nicht mehr erforderlich ist und die Daten schon jetzt gelöscht werden sollten.“*

Da es sich um sensible Gesundheitsdaten der Beschäftigten handelt, müssen diese vollständig und unwiderruflich vernichtet werden. Bei Daten, die in Papierform erhoben wurden, sollte ein geeigneter Aktenvernichter verwendet werden (Geräte der Sicherheitsstufe 4 oder höher). Eine datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern regelt die DIN 66399. ■

Wie viele Mängel darf ein Fahrtenbuch haben?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Ihren Firmenwagen nutzen viele Arbeiternehmer:innen auch privat – was grundsätzlich kein Problem ist, solange die privaten Fahrten ermittelt und als geldwerter Vorteil behandelt werden. Das Finanzgericht Niedersachsen musste entscheiden, ob ein Fahrtenbuch trotz Mängeln entsprechend genutzt werden kann oder ob eine pauschale Regelung angewandt wird.

Um die privaten Fahrten im Firmenwagen zu ermitteln, gibt es zwei Möglichkeiten: die sogenannte 1-%-Regelung (Anteil abhängig vom Bruttolistenpreis des Fahrzeugs) und das Fahrtenbuch. Damit das Finanzamt das Fahrtenbuch anerkennt, muss dieses viele Angaben enthalten. Bei groben Mängeln des Fahrtenbuchs wird die pauschale 1-%-Regelung angewandt. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat ein Urteil dazu gefällt, ob Fahrtenbücher bei kleineren Mängeln noch ordnungsgemäß sind.

Der Fall:

Der Kläger ist Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die ihm einen Pkw auch zur privaten Nutzung überließ. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung befasste sich das Finanzamt mit den vom Kläger geführten Fahrtenbüchern. Es versagte die Anerkennung, weil darin als Reiseziele nur Ortsnamen oder deren Abkürzungen angegeben waren. Ergänzungsblätter waren nicht beigelegt. Das Finanzamt ermittelte daher den geldwerten Vorteil nach der 1-%-Regelung.

Das Urteil:

Vor dem Finanzgericht klagte der Mann erfolgreich gegen die Entscheidung. Die Fahrtenbücher hätten zwar kleinere Mängel, seien aber in der Gesamtbewertung noch ordnungsgemäß, so das Gericht. Kleinere Mängel führen also nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und zur Anwendung der 1-%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Grundsätzlich sind zwar alle Angaben im Fahrtenbuch obligatorisch – auch die Adresse. Im Fall des Klägers bewertete das Gericht die Angaben aber als nicht zwingend notwendig, weil sie sich leicht ermitteln ließen: Die Adressen waren den Listen mit den Kund:innen des Klägers zu entnehmen, die Hoteldaten ließen sich einfach aus den Reisekostenabrechnungen ermitteln. Auch die Abkürzungen, die der Kläger verwendet hatte, waren verständlich. Zwar lagen ohne Begründung geringe Differenzen zwischen dem Fahrtenbuch und einem Routenplaner vor; diese bewertete das FG aber als nicht erheblich. ■

Tipps für Ihren Alltag als Unternehmer:in

Weiterentwicklung im ADS-Net: die ADS-JahresAnalyse

von Theresa Sevecke, UnternehmensBeratung, Zentrale

Viele von Ihnen arbeiten bereits mit unserem Mandant:innenportal, dem ADS-Net. Nun wird es um eine weitere Funktion ergänzt: Künftig wird auch die ADS-JahresAnalyse, die wir im Rahmen Ihres Jahresabschlussgesprächs erstellen, funktional in das ADS-Net integriert. Die Überführung der bisher in PowerPoint erstellten Präsentation in die webbasierte Umgebung hat viele Vorteile für Sie.

Eins vorweg: Die Jahresabschlussbesprechung und die gemeinsame Durchsicht Ihrer ADS-JahresAnalyse findet weiterhin persönlich mit Ihrem Berater oder Ihrer Beraterin statt. Der Vorteil für Sie ist, dass Sie die Jahres-Analyse künftig auch nach diesem Termin jederzeit über das ADS-Net aufrufen können. Dafür brauchen Sie nicht einmal am Rechner zu sitzen: Über die Mobilversion können Sie beispielsweise auch bei einem Banktermin auf die ADS-JahresAnalyse zugreifen.

Die Zahlen Ihrer ADS-JahresAnalyse stehen Ihnen nach dem Log-in im ADS-Net anschaulich aufbereitet jederzeit zur Verfügung. Die ADS-Jahres-Analyse finden Sie in einem eigenen Bereich im Abschnitt „**Berichte**“, der auch die ADS-UnternehmensAnalyse enthält. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, über das Dashboard „Auf einen Blick“ oder die „Bilanz und GuV“ einzusteigen. Ganz gleich, wie Sie auf die Zahlen Ihrer ADS-JahresAnalyse zugreifen: Von der zusammenfassenden Ansicht gelangen Sie immer in die Detailebenen.

Die wichtigsten Positionen wie Gesamtergebnis und Rohgewinn sehen Sie bereits auf Ihrem Dashboard. Sie entscheiden selbst, wie tief Sie in die Zahlen einsteigen und welche Sie näher betrachten möchten. Neben der bekannten tabellarischen Darstellung Ihrer Zahlen haben wir diese an vielen Stellen zusätzlich als Diagramme grafisch aufgearbeitet. Durch einen Klick auf die entsprechenden Buttons können Sie die Ansicht schnell individualisieren. Dank einer Verknüpfung auf die Berichte zur ADS-UnternehmensAnalyse können Sie zudem jederzeit mit wenigen Klicks auf die Zahlen der aktuellen Situation wechseln.

Das Dashboard „Auf einen Blick“ liefert eine Kachelansicht zu den wichtigen Positionen und Kennzahlen Ihres Unternehmens aus den Bereichen Vermögen, Kapital, GuV sowie Steuern. Auch die Anzeige der Umsatzerlöse, des Rohgewinns, des operativen Ergebnisses und des Gesamtergebnisses in einer Grafik verdeutlicht die Unternehmensentwicklung im Zeitverlauf. Sämtliche Ansichten basieren unverändert auf der Ihnen bekannten Drei-Jahres-Ansicht. Daneben finden Sie in diesem Bereich wichtige Informationen zu anderen Themen, etwa GoBD, weiterführende steuerliche Angelegenheiten oder private Vorsorge bzw. Absicherung.

Mit einem Klick auf „Kapital“ erhalten Sie beispielsweise Informationen zum Stand Ihres Eigen- und Fremdkapitals. Über „GuV“ verschaffen Sie sich einen Überblick über die Entwicklung wichtiger Aufwandspositionen, der Kennzahlen, der Liquidität und, besonders wichtig, des Unternehmensergebnisses. Per Klick gelangen Sie schnell auf die übergeordnete Ebene zurück.

Mehrbetriebsunternehmer:innen in der Filialkonstellation können an vielen Stellen die Märkte vergleichen und so erkennen, welchen Beitrag jeder einzelne Markt zum Erfolg des Gesamtunternehmens leistet. Auch hier haben wir neue Diagramme eingebaut, um die rein zahlenmäßige Darstellung um eine grafische Ansicht zu ergänzen. Sie können jederzeit die Ansicht Ihrer Unternehmenszahlen wählen, die Ihnen am meisten zusagt. Über die Nachrichtenfunktion können Sie jederzeit unkompliziert Kontakt zu Ihrer ADS-Beraterin oder Ihrem ADS-Berater aufnehmen.

Die Vorbereitungen für den Roll-out der ADS-JahresAnalyse im ADS-Net laufen bereits auf Hochtouren – er wird voraussichtlich im Frühherbst dieses Jahres erfolgen. Damit kann Ihre nächste Jahresabschlussbesprechung bereits mit der digitalen ADS-JahresAnalyse im ADS-Net stattfinden. Sind Sie neugierig geworden? Dann schauen Sie doch direkt einmal im ADS-Net vorbei oder sprechen Sie Ihre ADS-Beraterin oder Ihren ADS-Berater an! ■

Steuerentlastungen 2022

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Derzeit wird alles teurer, insbesondere steigen die Energiekosten für Heizöl, Gas, Sprit und Strom. Die Bundesregierung will angesichts der Preiserhöhungen die Bevölkerung mit folgenden Maßnahmen entlasten:

- Anhebung des Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200,00 € auf 1.200,00 € – rückwirkend zum 01.01.2022.
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler:innen (ab dem 21. Kilometer) auf 38 Cent. Bisher beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent, ab dem 21. Kilometer 35 Cent. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2022. Mit Inkrafttreten dieser Regelung kann im darauf folgenden Monat die Anpassung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragt werden. Die höhere Entfernungspauschale wirkt sich aber wegen des ebenfalls erhöhten Pauschbetrags nur insoweit aus, als der Erhöhungsbetrag den Betrag von 200,00 € überschreitet. Auch für Steuerpflichtige mit doppelter Haushaltsführung wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984,00 € um 363,00 € auf 10.347,00 € – rückwirkend ab dem 01.01.2022.
- Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen soll einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 € ausgezahlt werden. Das gilt für Angestellte, Unternehmer:innen und Selbstständige. Arbeitnehmer:innen erhalten die Pauschale über den Arbeitslohn. Bei Einkünften aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit wird die Pauschale über eine Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen gewährt. Empfänger:innen von Versorgungsbezügen (Beamtenpensionär:innen) sowie Rentner:innen (falls keine Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder als Arbeitnehmer:innen vorliegen) erhalten die Pauschale nicht. Für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland gibt es ebenso keine Pauschale wie für beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler:innen. Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig, aber sozialabgabenfrei.
- Das Kindergeld soll um einen Einmalbetrag von 100,00 € erhöht werden. Die automatische Auszahlung soll mit dem Kindergeld für den Monat Juli 2022 erfolgen.
- Tanken wird günstiger: Die Energiesteuersätze für Benzin, Diesel, Erdgas und Flüssiggas werden befristet für 3 Monate gesenkt. Das Gesetz ist zum 01.06.2022 in Kraft getreten. ■

Mindestlohn soll zum 01.10.2022 erneut erhöht werden

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Die Bundesregierung hat mehrere Entscheidungen rund um den Mindestlohn auf den Weg gebracht.

Der geltende Mindestlohn wird zum 01.10.2022 auf einen Bruttostundenlohn von 12,00 € erhöht. Aufgrund früherer Gesetzesänderungen stieg der Mindestlohn zuletzt zum 01.01.2022 von 9,60 € auf 9,82 €; zum 01.07.2022 steigt er auf 10,45 €.

Künftig soll sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns soll sie auf 520,00 € monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet werden.

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich soll nach dem Willen der Bundesregierung von monatlich 1.300,00 € auf 1.600,00 € angehoben werden, um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit geringem Arbeitsentgelt weitergehend zu entlasten. ■

Eine Einheit vor Gott und dem Finanzamt

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

Das laufende Jahr hatte mit dem 02.02.2022 und dem 22.02.2022 bereits zwei heißbegehrte Hochzeitstermine im Angebot. Ein Blick auf die Zahlen lohnt sich auch nach der Zeremonie – und zwar bei der Steuererklärung.

Paare, die verheiratet oder verpartnert sind, können beim Finanzamt statt einer Einzelveranlagung die Zusammenveranlagung wählen, sodass sie steuerlich wie eine Person behandelt werden. In diesen Fällen kommt das sogenannte Ehegattensplitting zur Anwendung: Das Finanzamt zählt die Jahreseinkommen beider Partner:innen zusammen, halbiert den errechneten Betrag und berechnet für diese Hälfte die Einkommensteuer. Die errechnete Steuer wird anschließend verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

Ehegattensplitting bei unterschiedlich hohen Einkommen

Mit dem Ehegattensplitting zahlen Paare häufig weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn die Berechnungsweise mildert die Nachteile des progressiven Einkommensteuertarifs ab. Vom Splitting profitieren insbesondere Paare mit stark unterschiedlichen Verdiensten.

BEISPIEL: Von den Eheleuten A. und B. Mustermann hatte A. im Jahr 2021 ein zu versteuerndes Einkommen von 45.000,00 €, bei B. waren es 15.000,00 €. Würden sie eine Einzelveranlagung beantragen, müsste A. 10.014,00 € an Einkommensteuer zahlen, bei B. wären es 955,00 € (insgesamt also 10.969,00 €). Beantragen sie jedoch eine Zusammenveranlagung, müssen sie aufgrund des Splittingtarifs insgesamt 929,00 € weniger zahlen. Nimmt man im Beispiel einzelne Jahreseinkommen von 35.000,00 € und 25.000,00 € an, liegt der Vorteil aus dem Splittingtarif nur bei 103,00 €.

Frischvermählte sollten wissen, dass der Splittingvorteil immer rückwirkend für das gesamte Jahr gewährt wird. Für die Einkommensteuererklärung 2022 ist also unerheblich, ob die Eheschließung bereits zu Jahresbeginn oder erst am Silvesterabend 2022 stattfindet.

Auch Einzelveranlagung kann sich lohnen!

Die Einzelveranlagung von Ehepaaren kann in Einzelfällen günstiger sein als das Ehegattensplitting – beispielsweise, wenn ein Partner ausländische Einkünfte oder Lohnersatzleistungen erhalten hat. Welche Veranlagungsvariante im Einzelfall für ein Paar günstiger ist, lässt sich durch den Steuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (www.bmf-steuerrechner.de) ermitteln: Dort kann man die voraussichtliche Einzelsteuerlast für beide Einzelpersonen als Alleinstehende errechnen lassen und die Summe der beiden Einzelveranlagungen dann mit der Steuerlast bei Zusammenveranlagung vergleichen. ■

Eigentor für das Finanzamt

von Andreas Brosien, Steuerabteilung, Zentrale

Wenn Profisportler:innen im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen fahren, sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die der Arbeitgeber hierfür geleistet hat, steuerfrei. Dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Der Fall:
Zugrunde lag dieser Entscheidung der Fall einer deutschen Herren-Profimannschaft. Deren angestellte Spieler und Betreuer:innen waren verpflichtet, im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen anzureisen. Wenn die Anreise an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht erfolgte, erhielten die Angestellten hierfür neben ihrem Grundgehalt steuerfreie Lohnzuschläge. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die bloßen Fahrtzeiten keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden können (Argument: keine „belastende Tätigkeit“). Der hierauf entfallende Teil der Zuschläge sei daher nachzuversteuern.

Das Urteil:
Der Arbeitgeber wehrte sich nun mit Erfolg gegen die Lohnsteuernachforderung: Der BFH urteilte, dass die Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit in diesem Fall anwendbar ist. Dies gilt grundsätzlich, wenn Arbeitnehmer:innen zu den begünstigten Zeiten im Interesse ihres Arbeitgebers tatsächlich tätig werden, für diese Tätigkeit ein Vergütungsanspruch besteht und die Zuschläge zusätzlich gewährt werden. Ob sich die Reisezeiten im Mannschaftsbus als individuell belastende Tätigkeit darstellen, ist hingegen unerheblich – es kommt nicht darauf an, ob eine Tätigkeit Arbeitnehmer:innen in besonderer Weise fordert. Vielmehr genügt, dass eine mit einem Grundlohn vergütete Tätigkeit – hier die gesamte Tätigkeit und damit auch die Fahrt – tatsächlich zu den begünstigten Zeiten (sonntags, feiertags oder nachts) stattfindet. ■

Herzlich willkommen, Jens Briese!

An unserem Schweriner Standort begrüßen wir den neuen Zweigniederlassungsleiter.

Vor Kurzem hat unser neuer Kollege Jens Briese am Standort in Schwerin die Leitung übernommen. Gemeinsam mit Thomas Kröger, Zweigniederlassungsleiter in Lüneburg, wird er künftig die Region Nordost mit Lüneburg und Schwerin führen. Gern nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen unseren neuen Zweigniederlassungsleiter auch hier kurz vorzustellen: Jens Briese ist 50 Jahre alt, seit mehr als 25 Jahren als Steuerberater tätig und verfügt über das Wirtschaftsprüferexamen. Wir heißen ihn herzlich willkommen und wünschen ihm einen erfolgreichen Start!

„Ich möchte mich bei den Kolleg:innen schon einmal für den herzlichen Empfang bedanken. Ich freue mich darauf, die ADS noch besser kennenzulernen und gemeinsam mit meinem Team die erfolgreiche Arbeit mit den Mandant:innen fortzusetzen“, sagt Jens Briese selbst. „Als leidenschaftlicher Rennradfahrer kann ich es außerdem kaum erwarten, die schöne Landschaft mit den vielen Seen in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Rad zu erkunden.“ ■

Innovationsmesse Südwest 2022

Am 29. und 30.03.2022 fand in der Messehalle in Karlsruhe wieder die sehr beliebte Innovations- und Kommunikationsmesse der EDEKA Südwest statt.

Wir freuen uns stets sehr darüber, von der EDEKA Südwest eingeladen und mit einem eigenen Stand vertreten zu sein. Die Messe wird ihrem Namen gerecht: An den Ständen der EDEKA sind Vertreter:innen aus den Abteilungen Geschäftsleitung, Vertrieb, allgemeine Verwaltung, Ladenbau, IT, Rechnungswesen und Expansion zu finden. Neben vielen Mitarbeiter:innen aus der Industrie sind der EDEKA-Versicherungsdienst, die EDEKABANK und auch die ADS vor Ort. Die Messe bietet damit viel Raum für persönliche Gespräche und zum Netzwerken.

Natürlich galten strenge Hygienevorschriften – nur für die Fotos wurden ausnahmsweise die Masken abgelegt –, was dem Ganzen aber keinen Abbruch tat. Alle Besucher:innen der Messe waren froh, sich mal wieder in diesem Kreis informieren und austauschen zu können. So tat es richtig gut, in angenehmer Atmosphäre vertraute Personen zu treffen und in den persönlichen Dialog zu treten. In den letzten 2 Jahren ist in dieser Hinsicht einiges zu kurz gekommen. Es wurde ausgiebig über aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen gesprochen und diskutiert, wie wir diese gemeinsam meistern können. Für uns war es eine rundum gelungene Veranstaltung, und wir freuen uns schon auf das nächste Mal! ■

KURIOSES URTEIL: Im Winter ab in den Süden

Die Kosten sind steuerrechtlich keine außergewöhnlichen Belastungen.

Viele Menschen im Ruhestand zieht es in der kalten Jahreszeit in den Süden. Voraussetzung dafür, sich diesen Wunsch zu erfüllen, sind natürlich die entsprechenden finanziellen Mittel und eine ausreichende Gesundheit. In einem angenehmen Klima lässt es sich gut leben, und viele Volkskrankheiten sind bei milden Temperaturen weniger ausgeprägt. Das bedeutet allerdings nicht, dass Sie die Kosten für diese Überwinterung automatisch steuerlich absetzen können – selbst wenn Sie ein ärztliches Attest haben. So hat zumindest das Finanzgericht München in einem aktuellen Fall entschieden.

Die Angabe „in tropischem Klima“ in einem amtsärztlichen Attest reiche zur Bestimmung des Kurorts nicht aus, urteilte das Gericht und stellte fest, dass der an Kälteallodynie leidende Kläger die Kosten für seine Überwinterung in Thailand nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen darf. Der 70 Jahre alte Mann, der an Morbus Bechterew im fortgeschrittenen Stadium erkrankt ist, war im Oktober 2018 nach Thailand gereist. Dass ein Aufenthalt in tropischem Klima im Winter für die Gesundheit des Klägers förderlich sei, hatten auch andere Fachärzt:innen bescheinigt. Deshalb machte er die Kosten für Miete, Flug, Zug und eine Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das aber erkannte das Finanzamt nicht an.

Im Urteil hieß es: Aufwendungen für eine Reise, die der Behandlung einer Krankheit diene, seien nur dann als zwangsläufige außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn die Reise zur Heilung oder Linderung der Krankheit nachweislich notwendig und eine andere Behandlung nicht oder kaum erfolgversprechend sei. Gerade in Fällen einer Klimakur sei es erforderlich, dass ein bestimmter medizinisch angezeigter Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigt würden, um eine Abgrenzung zu Erholungsreisen zu gewährleisten und Missbrauch entgegenzuwirken. Auch dass es notwendig sei, eine Begleitperson mitreisen zu lassen, müsse bereits vorher ärztlich bescheinigt werden. ■

Zentrale

ADS
Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt